

Umsatzsteuer-News

Inhaltsverzeichnis

Aus der Rechtsprechung	2
Bruchteilsgemeinschaften können keine Unternehmer sein	
Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zu Bruchteilsgemeinschaften geändert: Sie kommen als Unternehmer nicht infrage, vielmehr kommen durch die Gemeinschaftler als jeweilige Unternehmer anteilig erbrachte und bezogene Leistungen in Betracht. In der Entscheidung befasst er sich ferner mit dem Steuersatz für die Lizenzierung technischer Schutzrechte.....	2
Billigkeitserlass bei fehlerhaften Rechnungen	
Der Bundesfinanzhof (BFH) hält für einen Fall, in dem die Rechtslage nicht höchstrichterlich geklärt war, den Erlass unberechtigt ausgewiesener Steuer auch ohne Berichtigungsverfahren für gerechtfertigt – und bringt dabei erneut eine Gesamtbetrachtung ins Spiel.....	3
Garantiezusage eines Kfz-Händlers als Versicherungsleistung	
Die entgeltliche Garantiezusage eines Kfz-Händlers kann unter bestimmten Voraussetzungen als Leistung aufgrund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des Versicherungsteuergesetzes umsatzsteuerfrei sein.....	4
Unentgeltliche Reiseleistungen unterliegen nicht der Margenbesteuerung	
Der Bundesfinanzhof (BFH) lehnt es ab, auf unentgeltliche Reiseleistungen – etwa bei Kaffeefahrten – die sogenannte „Sonderregelung für Reisebüros“ anzuwenden. Somit kann in diesen Fällen der Vorsteuerabzug zumindest nicht mit der Begründung versagt werden, dass § 25 Abs. 4 UStG den Vorsteuerabzug nicht zulässt.....	5
Unrichtiger Steuerausweis auch bei Leistungen an Nichtunternehmer	
Der Umstand allein, dass Rechnungen mit zu hohem Steuerausweis an Nichtunternehmer ausgestellt werden, verhindert nicht schon eine Gefährdung des Steueraufkommens.	6
Aus dem Ausland	7
China: Steuersatzsenkungen	
Zum 1. April 2019 sollen in China mehrere Steuersätze gesenkt werden.....	7
Tschechien: Pläne zur Einführung eines generellen Reverse-Charge-Verfahrens	
Tschechien möchte – voraussichtlich aber erst während des kommenden Jahres – von der jüngst in die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie eingefügten Möglichkeit Gebrauch machen, ein umfassendes Reverse-Charge-Verfahren einzuführen.....	7
Ihre Ansprechpartner	8
Bestellung und Abbestellung	8

Aus der Rechtsprechung

Bruchteilsgemeinschaften können keine Unternehmer sein

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zu Bruchteilsgemeinschaften geändert: Sie kommen als Unternehmer nicht infrage, vielmehr kommen durch die Gemeinschaftler als jeweilige Unternehmer anteilig erbrachte und bezogene Leistungen in Betracht. In der Entscheidung befasst er sich ferner mit dem Steuersatz für die Lizenzierung technischer Schutzrechte.

Der Kläger hatte zusammen mit weiteren Personen (alle im Weiteren: Erfinder) Systeme zur Früherkennung von Tumoren entwickelt und hierauf Patente erhalten. Eine Kapitalgesellschaft (KG) schloss mit den Erfindern Lizenzverträge für die Vermarktung dieser Erfindungen gegen eine Lizenzgebühr ab. Dabei war sie der Auffassung, dass die einzelnen Erfinder die leistenden Unternehmer seien. Die KG erstellte als Leistungsempfängerin jährliche Gutschriften, die an den jeweiligen Erfinder adressiert waren, seinen Anteil an den Lizenzgebühren anführten, auf den Lizenzvertrag Bezug nahmen und Umsatzsteuer nach dem Regelsteuersatz auswiesen. Der Kläger erklärte die Lizenzgebühren als Einzelunternehmer, allerdings zum ermäßigten Steuersatz. Als Art des Unternehmens gab er eine „Überlassung von Lizenzrechten“ an. Nachdem das Finanzamt auf diesen Sachverhalt aufmerksam geworden war, blieb lange unklar, wer im vorliegenden Fall eigentlich als leistender Unternehmer gelten durfte: Setzte das Finanzamt zeitweise Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz gegen eine vermeintliche Gesellschaft bürgerlichen Rechts fest, wurde im gerichtlichen Verfahren – das vorliegende Urteil erging im zweiten Rechtszug – erörtert, ob die Gemeinschaft oder die Gemeinschaftler als leistende Unternehmer anzusehen seien.

Der BFH entschied, dass der Kläger ein Unternehmer sei, der dem Regelsteuersatz unterliegende Leistungen erbracht habe. Die Gemeinschaft sei unfähig, Trägerin von Rechten und Pflichten zu sein. Sie nehme weder selbst noch durch Vertreter am Rechtsverkehr teil. Folgerichtig könne eine Bruchteilsgemeinschaft kein Unternehmer sein. Es lägen vielmehr zivil- und umsatzsteuerrechtlich anteilig erbrachte Leistungen durch die Gemeinschaftler als jeweilige Unternehmer vor. Ebenso seien bei einer gemeinschaftlich bezogenen Leistung die Gemeinschaftler entsprechend der zivilrechtlichen Rechtslage als Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn nur die Gemeinschaftler im Rahmen ihrer Einzelunternehmen unternehmerisch tätig seien. Im vorliegenden Fall hatten die Erfinder (mangels einer besonderen Vereinbarung und mangels der Bildung eines Gesamthandvermögens) aufgrund der bloßen Tatsache der gemeinsamen erfinderischen Tätigkeit ein Gemeinschaftsverhältnis nach §§ 741 ff. BGB begründet. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts lag nicht vor.

Verfahrensrechtliche Schwierigkeiten ergäben sich, so der BFH, weder bei der Leistungserbringung noch beim Leistungsbezug, da die verbindliche Aufteilung auf die Gemeinschaftler durch § 1 Abs. 2 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 AO erreicht werden könne. Dies setze für die Umsatzsteuer voraus, dass mehrere Unternehmer im Rahmen eines Gesamtobjekts Umsätze ausführen oder empfangen. Für das Vorliegen gleichartiger Rechtsbeziehungen zu demselben Dritten reichten dabei entsprechende Beziehungen auf der Eingangs- oder Ausgangsseite aus.

Die Entscheidung ist von großer praktischer Bedeutung: Bruchteilsgemeinschaften sind eine alltägliche Erscheinung – so etwa Ehegattengemeinschaften, die Grundstücke vermieten oder gemeinschaftlich ein Gebäude errichten und teilunternehmerisch nutzen. Die Finanzverwaltung geht bislang davon aus, dass Bruchteilsgemeinschaften Unternehmer sein können, dürfte nun aber vermutlich ihre Auffassung ändern. Insbesondere für den Fall, dass mehrere Gemeinschaftler Leistungen ausführen

oder beziehen, dürfte das dazu führen, dass wesentlich mehr Personen eine umsatzsteuerliche Registrierung in Anspruch nehmen müssen und für ihre anteilig erbrachten und bezogenen Leistungen selbst erklärungs-pflichtig werden. Doch besonders was den Vorsteuerabzug und vor allem seine formellen Voraussetzungen angeht, sind noch viele Fragen offen. Hier ist wegen der erheblichen praktischen Relevanz zu hoffen, dass die Finanzverwaltung nicht bis ins Einzelne eine Klärung durch die Rechtsprechung abwartet, sondern (vor allem anhand der dem Formalismus abholden EuGH-Rechtsprechung) aktiv Wege sucht, es den unzähligen „neuen“ Unternehmern, die in ihrer großen Mehrheit steuerlich wenig bewandert sein dürften, das Leben nicht schwerer als nötig zu machen.

Der BFH macht ferner im Urteil Ausführungen dazu, wann lizenzierte Rechte unter das Urheberrechtsgesetz fallen und dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, wobei er die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die Leistungen des Klägers ablehnt. Schließlich äußert er sich zur Frage einer Steuerhinterziehung bei Versteuerung von Ausgangsumsätzen mit dem ermäßigten Steuersatz anstelle des Regelsteuersatzes unter Umständen wie im vorliegenden Fall.

Fundstelle: BFH [V R 65/17](#), Urteil vom 22. November 2018

Billigkeitserlass bei fehlerhaften Rechnungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält für einen Fall, in dem die Rechtslage nicht höchstrichterlich geklärt war, den Erlass unberechtigt ausgewiesener Steuer auch ohne Berichtigungsverfahren für gerechtfertigt – und bringt dabei erneut eine Gesamtbetrachtung ins Spiel.

Die Klägerin (genauer: eine Gesellschaft, deren Gesamtrechtsnachfolgerin die Klägerin war) hatte mit ihren Kunden einen Vertrag über Sale-and-Mietkauf-back-Geschäfte abgeschlossen. Dabei war sie der Auffassung, von ihren Kunden steuerpflichtig Ware erworben und sie ihnen steuerpflichtig zurückgeliefert zu haben. Das Finanzamt meinte, basierend auf später erst ergangener Rechtsprechung des BFH, dass umsatzsteuerrechtlich nur eine Darlehensgewährung durch die Klägerin vorgelegen habe. Die Klägerin sei somit in Hinblick auf die Eingangsleistung nicht vorsteuerabzugsberechtigt und schulde in Hinblick auf die Ausgangsleistung die Steuer wegen unzutreffenden Steuerausweises. Daher beantragte die Klägerin einen Steuererlass aus Billigkeitsgründen, den das erstinstanzliche Finanzgericht zwar bejahte, das Finanzamt aber weiterhin ablehnte.

Der BFH stellte sich in Hinblick auf den Billigkeitserlass auf die Seite der Klägerin. Entsprechend ihrer Vorstellung einer Lieferung mit Rücklieferung hatten die Klägerin und ihre Kunden sich gegenseitig Rechnungen mit Steuerausweis erteilt. Da es sich wie vom Finanzamt vorgetragen tatsächlich um eine Darlehensgewährung der Klägerin gehandelt hat, hatten beide Seiten aufgrund von Fehlvorstellungen zu Rechtsfragen gehandelt, die seinerzeit noch nicht höchstrichterlich entschieden waren. Die Beteiligten waren von ihren zivilrechtlich getroffenen Vereinbarungen ausgegangen. Auch einen Hinweis auf Missbrauch oder Steuerhinterziehung gab es nicht.

Ein Billigkeitserlass im Sinne des § 163 AO lässt zu, dass Steuern niedriger festgesetzt werden und einzelne die Steuer erhöhende Besteuerungsgrundlagen unberücksichtigt bleiben, wenn die Erhebung der Steuer nach Lage des einzelnen Falls aus sachlichen oder aus persönlichen Gründen unbillig wäre. Ein solcher Fall lag nach Meinung des BFH hier vor. Zwar hätte eine Änderung der Festsetzung unter anderen Umständen einer Rechnungsberichtigung bedurft. Diesem Rechnungsberichtigungsverfahren komme, so der BFH, grundsätzlich auch Vorrang zu. Allerdings stehe dieses Verfahren, bei dem die unzutreffende Besteuerung zweier Vertragsparteien ausschließlich auf der irrtümlichen Annahme beruht, dass das Zivilrecht für die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung maßgeblich ist, „in völlig atypisch gelagerten Ausnahmefällen“ nicht entgegen.

Der besonders gelagerte Fall lässt sich nicht ohne Weiteres verallgemeinern. Allerdings verdient der Umstand Aufmerksamkeit, dass ein Billigkeitserlass offenkundig geeignet sein kann, gewisse formelle Erfordernisse aus dem Weg zu räumen – und dass der BFH sich ein weiteres Mal nicht auf die isolierte Betrachtung eines Rechtsverhältnisses beschränkt, sondern eine Gesamtbetrachtung anstellt.

Fundstelle: BFH [V R 32/16](#), Urteil vom 27. September 2018

Garantiezusage eines Kfz-Händlers als Versicherungsleistung

Die entgeltliche Garantiezusage eines Kfz-Händlers kann unter bestimmten Voraussetzungen als Leistung aufgrund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des Versicherungssteuergesetzes umsatzsteuerfrei sein.

Die Klägerin betrieb ein Autohaus. Beim Verkauf von Kfz bot sie den Käufern eine erweiterte Gebrauchtwagengarantie gegen gesondert berechnetes Entgelt an. Diese Garantiezusage war über eine Versicherungsgesellschaft rückversichert. Sowohl das Garantiezertifikat als auch die Garantievereinbarung wiesen die Klägerin als Garantiegeberin und den Käufer des Kfz als Garantiennehmer aus. Der Vertrag sah vor, dass im Garantiefall (in Grenzen) Ersatz für die erforderlichen Kosten einer Reparatur geleistet werde. Die Reparatur konnte vom Garantiegeber oder einem anderen Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt werden. Die Klägerin stellte diese Leistung ohne Umsatzsteuer und mit 19 Prozent Versicherungssteuer in Rechnung. Das Finanzamt war der Auffassung, die Garantiezusage gewähre dem Kunden ein Wahlrecht zwischen einer Reparatur durch die Klägerin und einem Reparaturkostenersatz und stelle eine unselbstständige Nebenleistung zum Gebrauchtwagenkauf dar. Die Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerbefreiung seien nicht gegeben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) war anderer Auffassung: Seiner Meinung nach handle es sich bei der Garantieleistung um eine eigenständige und im Übrigen steuerfreie Leistung. Sie verfolge neben der Fahrzeuglieferung einen eigenen Zweck. Es handle sich hierbei lediglich um das Versprechen der Kostenübernahme im Garantiefall, denn es werde lediglich Ersatz für die erforderlichen Kosten einer Reparatur geleistet und im Weiteren die Höhe der Kostenerstattung eingeschränkt. Eine Sachleistungspflicht des Händlers ergebe sich hieraus nicht. Vielmehr werde bei Abwicklung über den Händler der Zahlungsanspruch des Händlers aufgrund der Reparatur grundsätzlich mit dem Kostenerstattungsanspruch des Versicherungsnehmers aufgerechnet. Inhalt der Garantie sei somit ausschließlich die Leistung von Kostenersatz durch den Garantiegeber. Diese Leistung war nach Auffassung des BFH zumindest nach § 4 Nr. 10 Buchst. a UStG steuerfrei.

Dieser Sachverhalt muss sorgfältig von dem im Urteil XI R 49/07 entschiedenen Fall unterschieden werden. Hier hatte dem Garantiennehmer ein andersgeartetes Wahlrecht zugestanden: Im Garantiefall hatte er nämlich nicht zwischen zwei Modalitäten einer Geldleistung der Versicherung zu wählen gehabt, sondern zwischen einer Sachleistung (Reparatur durch den Händler) und einer Geldleistung der Versicherung. Die Verpflichtung zur Eigenreparatur und die Verschaffung des Versicherungsschutzes waren nach Auffassung des BFH eine einheitliche untrennbare Leistung. Sie konnte nach den vom Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache „Velvet & Steel“ entwickelten Grundsätzen nicht steuerfrei gestellt werden, weil sich die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchst. g UStG nicht auf eine Sachleistung beziehen kann. Ebenso wenig war seinerzeit die Gesamtleistung insgesamt als „Verschaffung von Versicherungsschutz“ im Sinne von § 4 Nr. 10 Buchst. b UStG anzusehen.

Fundstelle: BFH [XI R 16/17](#), Urteil vom 14. November 2018, [XI R 49/07](#), Urteil vom 10. Februar 2010; EuGH [C-455/05](#) „Velvet & Steel“, Urteil vom 19. April 2007

Unentgeltliche Reiseleistungen unterliegen nicht der Margenbesteuerung

Der Bundesfinanzhof (BFH) lehnt es ab, auf unentgeltliche Reiseleistungen – etwa bei Kaffeefahrten – die sogenannte „Sonderregelung für Reisebüros“ anzuwenden. Somit kann in diesen Fällen der Vorsteuerabzug zumindest nicht mit der Begründung versagt werden, dass § 25 Abs. 4 UStG den Vorsteuerabzug nicht zulässt.

Die Klägerin veranstaltete Ende der 1990er-Jahre – zunächst gegen ein geringes Entgelt (circa 10 bis 20 DM), später unentgeltlich – Busfahrten mit dem Ziel des Warenabsatzes („Kaffeefahrten“). Das Finanzamt meinte, dass es sich bei den Kaffeefahrten um Reiseleistungen nach § 25 UStG gehandelt habe, und versagte darum den Vorsteuerabzug.

Der BFH gab dagegen der Klägerin recht. Seiner Auffassung nach steht § 25 Abs. 4 UStG dem Vorsteuerabzug bei unentgeltlich erbrachten Reiseleistungen nicht entgegen. Dabei teilt er im Ergebnis die Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofs in dessen (wenngleich zum Entscheidungsdatum des BFH noch nicht veröffentlichten) Urteil in der Rechtssache „Skarpa Travel“, wonach die Sonderregelung für Reisebüros nicht als Sonderumsatzsteuer aufzufassen ist, sondern aus einer Ansammlung von Spezialvorschriften besteht. Soweit diese Spezialvorschriften keine besondere Regelung treffen, gelangen die allgemeinen Regelungen zur Anwendung. Da sich nach Auffassung des BFH die Sondervorschriften nach § 25 UStG nur auf entgeltliche Leistungen beziehen, kommen bei unentgeltlich erbrachten Leistungen die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung. Dass die Vorschrift nur auf gegen Entgelt erbrachte Reiseleistungen anwendbar sei, schloss der BFH daraus, dass die Bemessungsgrundlage der Reiseleistungen sich nach den Aufwendungen des Leistungsempfängers abzüglich derjenigen des Reisebüros bemisst. Aus dem Erfordernis der Marge folge, dass es sich sowohl auf der Eingangs- als auch auf der Ausgangsseite um gegen Entgelt erbrachte Leistungen handeln müsse.

Das Gericht äußert sich nicht abschließend dazu, ob und in welcher Höhe der Veranstalter der Kaffeefahrten tatsächlich den Vorsteuerabzug geltend machen konnte, es räumte nur einige Hindernisse aus dem Weg: das angebliche Vorsteuerabzugsverbot bei Reiseleistungen und die seinerzeitigen Einschränkungen wegen Verletzung der einkommensteuerlichen Aufzeichnungspflichten. Im Übrigen lässt der BFH offen, ob die Kaffeefahrten dem Grunde nach als Geschenk im Sinne des § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG anzusehen sein könnten (vgl. Rz. 37).



Soweit Fahrtgelder entrichtet wurden, sei zu entscheiden, ob sie anteilig den Busfahrten und den an die Teilnehmer abgegebenen „Zugabeartikeln“ zugeordnet werden können; der BFH neigt hier eher dazu, die Fahrtgelder vollständig in die Marge für die (entgeltliche) Reiseleistung einzubeziehen, weil die Aufteilung offenbar eher den Zweck verfolgte, die Annahme eines Geschenks nach § 4 Nr. 5 Abs. 1 EStG zu vermeiden. Die Fahrtgelder dürften damit vollständig in die Margenbesteuerung eingehen, für die Zugabeartikel sei dann ein Vorsteuerausschluss als Geschenk (oder, nach alter Rechtslage, als Eigenverbrauch) zu prüfen. Sollte sich hierbei dennoch eine negative

Marge ergeben (Aufwendungen für die Reiseleistung übersteigen die Einnahmen), sei zu überlegen, ob diese Aufwendungen nur in Höhe der Fahrtgelder in die Margenbesteuerung einzubeziehen sind, so dass weiter gehende Aufwendungen aufgrund eines unmittelbaren und direkten Zusammenhangs mit der steuerpflichtigen Liefertätigkeit der Klägerin zum Vorsteuerabzug berechtigen, um so ein der Regelbesteuerung dem Grunde nach entsprechendes Ergebnis zu erzielen.

In seinem Urteil geht der BFH auch auf die Versagung des Vorsteuerabzugs auf Geschenke (bzw. auf die Versteuerung als Eigenverbrauch) wegen der Verletzung einkommensteuerlicher Aufzeichnungspflichten nach früherer Rechtslage (bis März 1999 bzw. bis 2006) ein. Es enthält überdies Ausführungen zum Steuersatz von im Rahmen der Kaffeefahrten verkauften Ampullen, bei denen der Anteil an Zitronensäure und in folgedessen die Frage streitig war, ob sie unmittelbar (ohne Verdünnung usw.) trinkbar waren.

Fundstelle: BFH [V R 52/17](#), Urteil vom 13. Dezember 2018; EuGH [C-422/17](#) „Skarpa Travel“, Urteil vom 19. Dezember 2018

Unrichtiger Steuerausweis auch bei Leistungen an Nichtunternehmer

Der Umstand allein, dass Rechnungen mit zu hohem Steuerausweis an Nichtunternehmer ausgestellt werden, verhindert nicht schon eine Gefährdung des Steueraufkommens.

Der Kläger, ein gemeinnütziger Verein, erbrachte im Zusammenhang mit seinem steuerbegünstigten Satzungszweck auch Leistungen gegen gesondertes Entgelt bei der Beratung einzelner Verbraucher. Das Finanzamt war der Auffassung, dass diese Leistungen nicht dem ermäßigten Steuersatz unterlagen. Fortan berechnete der Kläger seinen Kunden den Regelsteuersatz, ging zugleich aber gegen die Festsetzung zum Regelsteuersatz vor.

In dem Verfahren um den Steuersatz seiner Leistungen war der Kläger vor dem Finanzgericht erfolgreich. Jedoch wies der Bundesfinanzhof (BFH) seine Klage ab: er sei Steuerschuldner nach § 14c Abs. 1 UStG (unrichtiger Steuerausweis), ohne dass diese Steuerschuld entfallen sei. Über eine Steuerentstehung in geringerer Höhe wäre erst bei Rechnungsberichtigung zu entscheiden gewesen; diese war aber noch nicht erfolgt. Eine Steuerschuld nach § 14c UStG entstehe auch dann, wenn die Rechnungen an Nichtunternehmer erteilt wurden. Denn auch eine Person, die in Hinblick auf ihre persönlichen Lebensumstände als Verbraucher handelt, könne in anderer Hinsicht Unternehmer sein (z. B. als Vermieter oder Betreiber eine Photovoltaikanlage) und die fragliche Rechnung dort zum Vorsteuerabzug verwenden.

Da die Rechnungen noch nicht berichtigt worden waren, untersucht der BFH mögliche andere Gründe, eine Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG entfallen zu lassen. Für den Fall des Widerrufs einer Option zur Steuerpflicht sowie für Geschäftsveräußerungen im Ganzen schreibt das Umsatzsteuergesetz (UStG) auch im Fall eines unrichtigen Steuerausweises vor, dass die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt sein muss (§ 14c Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 14c Abs. 2 Sätze 3 bis 5 UStG). Diese Gefährdung ist unter anderem dann beseitigt, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug durchgeführt hat. Der BFH schloss nicht ausdrücklich aus, dass ein solches Vorgehen in anderen als den genannten Fällen alternativ zur Rechnungsberichtigung möglich ist, konnte das aber als nicht entscheidungserheblich offenlassen, weil ein entsprechender Antrag ohnehin weder gestellt noch beschieden worden war.

Fundstelle: BFH [V R 4/18](#), Urteil vom 13. Dezember 2018

Aus dem Ausland

China: Steuersatzsenkungen

Zum 1. April 2019 sollen in China mehrere Steuersätze gesenkt werden.

Vorgesehen ist, den Regelsteuersatz für die Produktion von Waren von 16 Prozent auf 13 Prozent zu senken, ebenso den Steuersatz für Bau und Transport von 10 Prozent auf 9 Prozent. Die Steuersätze von 6 Prozent und 3 Prozent bleiben unverändert. Es wird erwartet, dass die Steuersätze künftig weitere Änderungen erfahren, um das Umsatzsteuersystem zu vereinfachen.

Tschechien: Pläne zur Einführung eines generellen Reverse-Charge-Verfahrens

Tschechien möchte – voraussichtlich aber erst während des kommenden Jahres – von der jüngst in die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie eingefügten Möglichkeit Gebrauch machen, ein umfassendes Reverse-Charge-Verfahren einzuführen.

Bereits im Januar 2019 hat Tschechien einen Antrag nach Art. 199c der Richtlinie gestellt, der unter bestimmten Voraussetzungen den Mitgliedsstaaten die Einführung eines generellen Reverse-Charge-Verfahrens erlaubt. Vorgesehen ist die Einführung eines solchen Verfahrens für alle Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die eine Schwelle von 17.500 Euro (circa 450.000 tschechische Kronen) übersteigen. Sollte der Rat der EU diesem Antrag stattgeben, ist die Einführung für den 1. Juli 2020 geplant, mit dem in der Richtlinie (EU) 2018/2057 vorgesehenen Enddatum 30. Juni 2022.

Fundstelle: Richtlinie (EU) [2018/2057](#) des Rates vom 20. Dezember 2018

Ihre Ansprechpartner

Frank Gehring
Frankfurt
+49 69 9585-2771
frank.gehring@de.pwc.com

Mónica Azcarate
Frankfurt
+49 69 9585-6111
monica.azcarate@de.pwc.com

Martin Diemer
Stuttgart
+49 711 25034-1258
martin.diemer@de.pwc.com

Franz Kirch
Köln
+49 221 2084-459
franz.kirch@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile “Bestellung” an:
SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile “Abbestellung” an:
UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. “PwC” bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.